

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Kooperationen mit der
Boomerang Media GmbH (FN 166811k)
Dapontegasse 12/17, 1030 Wien

1. Begriffserklärung

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:

- a. "Boomerang": Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Boomerang Media GmbH mit Sitz in Wien;
- b. "Auftraggeber": Die juristische oder natürliche Person, die entweder für sich selbst oder für Dritte Verträge mit Boomerang schließt, um durch Boomerang Werbeaussagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. verkaufsfördernde Aktivitäten durchzuführen oder in irgendeiner anderen Art eine Verbindung mit Boomerang eingeht bzw. das Eingehen wollen zu erkennen gibt.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boomerang gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Auftraggebern abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.2 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers einen Auftrag an den Auftraggeber vorbehaltlos ausgeführt haben.

2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boomerang gelten für alle Angebote von Boomerang, für alle Bestätigungen und Absichtserklärungen sowie für alle Verträge, die Boomerang mit einem Auftraggeber abschließt bzw. im Bereich der Vertragsanbahnung sowie für die Vertragsdurchführung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen wird. In diesem Bereich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boomerang auch für zukünftige Folge- bzw. Zusatzangebote, Verträge sowie für deren Zustandekommen und Durchführung der gleichen Rechtsnatur mit dem Auftraggeber.

Angebote im vorbezeichneten Sinn sind unter anderem Offerte bzw. Angebote, Preisangaben, Tarife, eventuelle technische Vorschriften sowie Zusagen.

2.4 Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Klauseln hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

3. Angebote und Vereinbarungen

3.1 Alle Angebote und Offerte von Boomerang sind freibleibend und gelten für die Dauer des im Angebot / der Offerte angegebenen Zeitraums oder falls kein Zeitraum angegeben ist, höchstens 30 Arbeitstage nach Bekanntgabe oder Absenden durch Boomerang, es sei denn es wurde schriftlich ein anderer Zeitraum ausdrücklich vereinbart.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn bei Boomerang eine vom Auftraggeber erteilte Auftragsbestätigung mit den allenfalls dazugehörigen Anlagen eingeht, versehen mit der Unterschrift des Auftraggebers. Nachträgliche Änderungen der Auftragsbestätigung gelten nur dann, wenn diese schriftlich festgelegt wurden und Boomerang sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Wenn eine Person einen Vertrag mit Boomerang im Auftrage eines Dritten abschließt, sichert er zu, in Vollmacht und in Namen des Dritten zu handeln und zu unterzeichnen. Der Auftraggeber sichert weiters zu, dass der Dritte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boomerang kennt und akzeptiert.

3.3 Sofern Boomerang auf Ersuchen des Auftraggebers mit der Ausführung eines von Boomerang erteilten Angebots beginnt, gilt ab Datum des Arbeitsbeginns der Vertrag mit Inhalt des von Boomerang erteilten Angebots als zustande gekommen.

3.4. Wenn Boomerang mündlich oder telefonisch Aufträge oder Änderungen in einem bestehenden Auftrag oder in dessen Durchführung akzeptiert, liegt das Risiko für Fehler bei der Durchführung infolge möglicher Missverständnisse hinsichtlich der Auftragsart und des Auftragsumfangs beim Auftraggeber, sofern sich Boomerang nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verhalten hat.

3.5 Die zur bestmöglichen Umsetzung von Aufträgen an den Auftraggeber übersandten Boomerang-Druckspezifikationen sind seitens des Auftraggebers einzuhalten. Mängel, die durch Nichtbeachtung dieser Spezifikationen entstehen oder Aufwendungen zur Behebung derselben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Übertragungsrechte

Rechte und Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Boomerang sind persönlich und dürfen weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder abgetreten werden, es sei denn, Boomerang hat zuvor einer Abtretung schriftlich zugestimmt.

5. Vertragsdauer

Ein Vertrag wird, falls schriftlich nicht anders vereinbart, für die in der Auftragsbestätigung oder in der Offerte von Boomerang angegebenen Periode geschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für die Parteien verbindlich, sofern sie Verhaltensweisen des Auftraggebers oder Boomerang betreffen, die sich notwendig aus der ordentlichen Einhaltung oder Durchführung des Vertrages ergeben.

6. Preise

6.1 Alle von Boomerang bekannt gegebenen, offerierten und vereinbarten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Boomerang behält sich das Recht vor, vereinbarte, bekannt gegebene oder offerierte Preise und Tarife entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages oder Bekanntgabe der Preise und Tarife, Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preissteigerungen bei Drittunternehmen, derer sich Boomerang zur Vertragsausführung bedient, eintreten. Preisänderungen wird Boomerang dem Auftraggeber schriftlich ankündigen.

7. Rechte Dritter

7.1 Der Auftraggeber versichert, dass das gesamte, von ihm gelieferte Material oder die von ihm gewünschten Werbeaussagen nicht dingliche, visuelle oder andere Rechte insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, hierzu zählen sämtliche Rechte die das geistige Eigentum Dritter betreffen. Der Auftraggeber versichert, die urheberrechtliche Verfügungsbefugnis über die von ihm gelieferten Materialien und die von ihm gewünschten Werbeaussagen zu besitzen und zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung des zur Verfügung gestellten Werbematerials berechtigt zu sein. Der Auftraggeber versichert des weiteren, dass die Veröffentlichung oder Vervielfältigung im oben angegebenen Sinne nicht gegen eine in Österreich gültige geschriebene oder ungeschriebene Rechtsregel verstößt.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Boomerang von etwaigen Regressansprüchen Dritter, die aufgrund der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder unbefugten Verwertung des von ihm gelieferten Materials und/oder der von ihm gewünschten Werbeaussage entstehen können, freizustellen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Boomerang infolge der Verwendung dieses Materials erleidet.

7.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Boomerang berechtigt ist, Fotos, Logos, Sujets von durchgeführten Kampagnen für eigene Werbezwecke zu gebrauchen: dieses Recht behält sich Boomerang ausdrücklich vor.

7.4 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, bleiben alle von Boomerang angefertigten Werbematerialien Eigentum von Boomerang.

8. Haftung

8.1 Der Auftraggeber versichert, dass das gesamte von ihm gelieferte Material und/oder die von ihm gewünschten Werbeaussagen, ob dinglicher, visueller oder anderer Art, den geltenden Österreichischen und Europäischen Richtlinien, den Vorschriften zu Form und Inhalt der Werbung und den behördlichen Vorschriften entsprechen. Die Annahme des Auftrags durch Boomerang entbindet den Auftraggeber nicht von seiner hierfür übernommenen Haftung.

8.2 Boomerang ist berechtigt, die Ausführung eines Vertrages, bzw. eines Auftrages mit sofortiger Wirkung und ohne erforderliche vorherige Mitteilung an den Auftraggeber ganz oder teilweise zu unterbrechen oder einzustellen, wenn nach ausschließlicher Beurteilung von Boomerang, die betreffende Werbeaussage ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Wahrheit oder gegen den guten Geschmack und Anstand oder gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt oder verstossen könnte und/oder wenn sie gegenüber Dritten unrechtmäßig ist. Falls Boomerang aus den genannten Gründen oder infolge eines gerichtlichen Beschlusses oder Urteils oder einer behördlichen Auflage bzw. Aufforderung ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt, ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den gesamten vereinbarten Auftragspreis zu entrichten, wobei ihm der Nachweis anzurechnender ersparter Aufwendungen bei Boomerang vorbehalten bleibt. Darüber hinaus hat er Boomerang den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtzeitige Anlieferung der zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Materialien entsprechend den Anweisungen und technischen Spezifikationen von Boomerang zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine vertragliche Hauptleistungspflicht des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung, die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Materialien rechtzeitig und anweisungsgemäß zur Verfügung zu stellen nicht nach, ist Boomerang nach eigener Wahl berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verschieben oder nach Fristsetzung abzulehnen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dem Auftraggeber dadurch zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Schadenersatzansprüche von Boomerang bestehen unberührt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch Boomerang bestimmt sich der pauschalierte Vergütungsanspruch von Boomerang nach Punkt 9 dieser Bedingungen.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rügen hinsichtlich der Vertragsausführung durch Boomerang schriftlich und spezifiziert bei Boomerang spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dem Abschluss der Vertragsausführung zu erheben. Geht eine Mängelrüge während dieser Frist nicht ordnungsgemäß bei Boomerang ein, gilt die Vertragsausführung als ordnungsgemäß vom Auftraggeber akzeptiert und abgenommen.

8.5 Geringfügige Abweichungen von Farbe, Form und Konstruktion der Werbeaussagen sowie Änderungen des Druckbildes vom angelieferten Originalmaterial des Auftraggebers gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge, sondern werden Boomerang zugestanden. Vor dem Abschluss der Produktion des Werbematerials bzw. der Werbeaussagen hat der Auftraggeber die Möglichkeit zu einer Korrekturbesprechung mit Boomerang. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige Beanstandungen bezüglich des Werbematerials bzw. der Werbeaussage unverzüglich vorzubringen, da andernfalls das Material als genehmigt gilt. Boomerang haftet nicht für Fehler, die der Auftraggeber übersehen hat oder welche infolge der Nichtwahrnehmung des Korrekturgesprächs dem Auftraggeber entgangen sind.

8.6 Boomerang haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit Umstände die im Bereich dritter Unternehmen, höherer Gewalt, auf welche Boomerang keinen direkten Einfluss ausüben kann, liegen, sind von Boomerang ebenso wenig zu vertreten. Hierzu zählen die Logistik und DB der Postkarten, Plakate und Sonstiges, die Arbeit mit Promotionteams und – mitteln sowie mit anderen Mediatypen. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn Boomerang Mängel durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Boomerang haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

8.7 Vorstehende Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.8 Sofern Boomerang fahrlässig wesentliche Vertragspunkte oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe der Nettoauftragssumme beschränkt.

8.9 Soweit die Haftung von Boomerang ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen von Boomerang.

9. Kündigung

9.1 Im Falle einer gesetzlich möglichen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber muss der Auftraggeber Boomerang den (noch) nicht ausgeführten Teil des Vertrages unter pauschalierter Einbeziehung ersparter Aufwendungen wie folgt vergüten: - Bei Kündigung länger als drei Monate vor Beginn der Vertragsausführung 5% der Auftragssumme als Verwaltungskosten; - bei Kündigung ab 1 Monat vor Vertragsausführung 25% der Auftragssumme; - bei Kündigung ab 2 Wochen vor Beginn der Vertragsausführung 50% der Auftragssumme, wobei der Gegenbeweis für den Auftraggeber, dass tatsächlich höhere Aufwundersparnisse bei Boomerang zu berücksichtigen sind, nicht ausgeschlossen wird.

9.2 Eine Kündigung kann wirksam nur schriftlich erfolgen. Die pauschalierte Vergütung von Boomerang ist im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber sofort fällig. Ist nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch Boomerang die Zahlung nicht erfolgt, befindet sich der Auftraggeber mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

10. Unmöglichkeit

Wird Boomerang die Ausführung des Vertrages ohne eigenes Verschulden unmöglich, so ist Boomerang berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Einhaltung einer oder mehrerer Vertragspflichten aufzuschieben, Boomerang ist in einem solchen Fall dem Auftraggeber nicht zum Schadenersatz, welcher Art auch immer, verpflichtet.

11. Zahlung

11.1 Die Verrechnung der Auftragssumme erfolgt nach Kampagnenstart, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wurde etwas anderes vereinbart. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Boomerang berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. zu fordern. Falls Boomerang in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, besteht die Berechtigung, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Boomerang nachzuweisen, dass infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Boomerang anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. Gerichtsstand/Sonstiges

12.1 Gerichtsstand für beide Teile ist Wien.

12.2 Für alle von Boomerang abgeschlossenen und abzuschließenden Vereinbarungen gilt österreichisches Recht ungeachtet der Nationalität des Auftraggebers.

12.3 Erfüllung-, Zahlungs- und Leistungsort ist für beide Vertragsteile der Gesellschaftssitz von Boomerang.

Stand: 21.09.2011